



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 8-21a04-21-20/003

**Nur per elektronischer Post**

Frau  
Miriam Dessaive  
Im Niederfeld 8  
60437 Frankfurt

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in F. Schürmann  
Durchwahl (06 11) 353 1322  
Telefax: (06 11) 353 1343  
Email: Waffenrecht@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 19. Juni 2020

**Petition Nr. 1186/20**

**Schutz vor waffenförmigem Missbrauch von tieffrequentierten Schall- und Mikrowellen**

Sehr geehrte Frau Dessaive,

der Hessische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 28.05.2020 beschlossen, Ihre Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach.

Mit Schreiben vom 04.03.2020 stellten Sie beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) einen Antrag auf Aktenauskunft nach § 80 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDISG) und weiteren Vorschriften.

Begründet haben Sie Ihren Antrag damit, dass der Schutz der Bevölkerung „vor dem waffenähnlichen Missbrauch von Mikrowellen / EMF und Infraschall / tieffrequentem Schall“ Ländersache sei.

Mit Schreiben vom 16.03.2020 wandten Sie sich mit der Frage an das für Waffenrecht zuständige Referat des HMdIS, welche gesetzlichen Regelungen / Vorschriften in Hessen in Bezug auf Umweltwaffen gelten. Anhängend war ein Schreiben des



Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 27.02.2020, worin Ihnen auf Ihren Antrag vom 12.02.2020 nach Informationsfreiheitsgesetz Auskunft über die waffenrechtliche Rechtslage erteilt worden war. Sie begründeten Ihre Anfrage damit, dass Sie seit 2014 mehrmals (sechs Mal) aus Ihren Wohnungen ausziehen mussten, da diese „mit diesen Umweltfaktoren derart verseucht wurden, dass normales Wohnen in ihnen unmöglich war“ und Sie keinen öffentlichen Schutz vor dem waffenförmigen Missbrauch der Mikrowellen und tieffrequentem Schall erhalten haben.

Das BMI hat in seinem Schreiben vom 27.02.2020 zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung genommen:

„Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a) des Waffengesetzes (WaffG) gelten auch tragbare Gegenstände als Waffen im Sinne des WaffG, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Das Waffengesetz erfasst nach Anlage 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.1 Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen, und nach Nummer 1.2.3 Buchstabe b) Gegenstände, bei denen in einer Entfernung von mehr als 2 m bei Menschen eine gesundheitsschädliche Wirkung durch eine andere als kinetische Energie, insbesondere durch ein gezieltes Ausstrahlen einer elektromagnetischen Strahlung hervorgerufen werden kann. Nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.6 zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG ist der Umgang mit Gegenständen verboten, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit.

Von dieser waffenrechtlichen Verbotsnorm sind auch Waffen erfasst, die auf der Grundlage von Mikrowellenbestrahlung oder Infraschall Verletzungen bei Menschen verursachen können. Verstöße gegen das Umgangsverbot sind nach § 52 Abs. 3 Nummer 1 WaffG strafbewehrt.“

Waffenrecht ist Bundesrecht. Das Waffengesetz und die darauf beruhenden waffenrechtlichen Regelungen des Bundes (Allgemeine Waffengesetz-Verordnung und Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz) werden von den Ländern und somit auch von den hessischen Waffenbehörden vollzogen. Über die in dem an Sie

gerichteten Schreiben des BMI vom 12.02.2020 genannten Regelungen hinaus gibt es in Hessen keine weiteren diesbezüglichen waffenrechtlichen Regelungen. Eine Länderermächtigung, die im Schreiben des BMI genannten Regelungen des Waffengesetzes zu ändern oder zu erweitern, besteht nicht.

Das für Waffenrecht zuständige Referat des HMdIS hat dies Ihnen in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 16.03.2020 mit E-Mail vom 28.04.2020 mitgeteilt.

Aus waffenrechtlicher Sicht gewährleistet das geltende Waffenrecht durch das strafbewehrte Verbot mit Gegenständen umzugehen, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit tragen, hinreichend den von Ihnen begehrten Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor dem waffenförmigen Missbrauch der technisch erzeugten Umweltfaktoren tieffrequenter Schall- / Infraschall und Mikrowellen / elektromagnetischer Felder (EMF). Eine Regelungslücke besteht insoweit nicht. Erkenntnisse darüber, ob und ggf. in welchem Umfang in Ermangelung geeigneter Messverfahren sowie entsprechender behördlicher Zuständigkeiten für deren Durchführung ein verbotener Umgang oder waffenähnlicher Missbrauch nicht feststellbar und nachweisbar ist und daher der intendierte gesetzliche Schutz leerläuft, liegen dem HMdIS nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Welp